

BGer 9C 722/2012 vom 9. November 2012

Bundesgericht, 2012-11-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_722_2012

FR: TF 9C 722/2012 du 9 novembre 2012

IT: TF 9C 722/2012 del 9 novembre 2012

Regeste

Invalidenversicherung | Invalidenversicherung

Volltext

Bundesgericht II. sozialrechtliche Abteilung 09.11.2012 9C 722/2012 (9C_722/2012)

Tribunal fédéral Iie Cour de droit social 09.11.2012 9C 722/2012 (9C_722/2012) Tribunale

federale II Corte di diritto sociale 09.11.2012 9C 722/2012 (9C_722/2012)

Invalidenversicherung | Invalidenversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal 9C_722/2012 {T 0/2}

Urteil vom 9. November 2012 II. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter U.

Meyer, Präsident, Bundesrichter Kernén, Bundesrichterin Pfiffner Rauber,

Gerichtsschreiber R. Widmer. Verfahrensbeteiligte T. _____, vertreten durch Advokat

Dr. Yves Waldmann, Beschwerdeführerin, gegen IV-Stelle Basel-Stadt, Lange Gasse 7,

4052 Basel, Beschwerdegegnerin. Gegenstand Invalidenversicherung, Beschwerde gegen

den Entscheid des Sozialversicherungsgerichts Basel-Stadt vom 20. Dezember 2011. In

Erwägung, dass die IV-Stelle Basel-Stadt, die ein erstes Rentengesuch der 1970 geborenen

T. _____ am 31. Mai 2007 verfügungsweise abgelehnt hatte, mit Verfügung vom 6.

August 2010 das mit einer Neuanmeldung vom 26. Januar 2009 gestellte Gesuch um

Zusprechung einer Invalidenrente wiederum abschlägig beschied, dass das

Sozialversicherungsgericht des Kantons Basel-Stadt die von T. _____ hiegegen

eingereichte Beschwerde mit Entscheid vom 20. Dezember 2011, eröffnet am 13. Juli 2012,

abwies, dass die Versicherte mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten

beantragen lässt, unter Aufhebung des vorinstanzlichen Entscheids sei die Sache zu

weiterer medizinischer Abklärung und neuer Verfügung an die IV-Stelle zurückzuweisen,

eventuell sei ihr spätestens ab 1. September 2009 eine Viertelsrente der

Invalidenversicherung zuzusprechen, dass die Vorinstanz unter Hinweis auf die

Rechtsprechung (BGE 130 V 71 E. 3.1 S. 73 f.) zutreffend festgehalten hat, dass im Fall

des Eintretens auf eine Neuanmeldung nach Art. 87 Abs. 3 IVV analog zu einer

Rentenrevision zu prüfen ist, ob sich die tatsächlichen Verhältnisse seit der letzten

materiellen Abweisung eines Gesuchs in einer anspruchrelevanten Weise verändert haben,

dass das kantonale Gericht in einlässlicher und sorgfältiger Würdigung der medizinischen

Unterlagen, aufgrund eines Vergleichs der Verhältnisse bei Erlass der ersten

Ablehnungsverfügung vom 31. Mai 2007 mit dem Sachverhalt, wie er sich bis zur zweiten

Verfügung vom 6. August 2010 entwickelt hat, festgestellt hat, dass keine rentenerhebliche

Veränderung des Gesundheitszustands eingetreten sei, dass die Beschwerdeführerin geltend

macht, das Gutachten des Spitals B. _____ (vom 22. Juni 2009) und dessen

Stellungnahme vom 24. März 2010 bildeten eine unvollständige Beweisgrundlage, indem

darin eine volle Arbeitsfähigkeit in einer angepassten Tätigkeit von den Fachärzten bloss

vermutet werde, was in der Formulierung zum Ausdruck komme, die Arbeitsfähigkeit "dürfte" zu 100 % bestehen, dass dieser Einwand unbegründet ist, die Wendung "dürfte" vielmehr in dem Sinn zu verstehen ist, dass eine vollständige Arbeitsfähigkeit zwar nicht mit Sicherheit anzunehmen, jedoch zumindest überwiegend wahrscheinlich sei, dass aus dieser und weiteren, von der Versicherten als zweifelhaft erachteten Formulierungen nicht zu schliessen ist, die Vorinstanz sei in Willkür verfallen, wenn sie von einer Leistungsfähigkeit von 100 % in einer angepassten Arbeit ausgegangen ist, dass der Verzicht von Verwaltung und Vorinstanz auf die in der Expertise des Spitals B. _____ vom 22. Juni 2009 als Möglichkeit zur Objektivierung des Leistungsniveaus erwähnte EFL (Evaluation funktioneller Leistungsfähigkeit) weder als offensichtlich unrichtige noch als sonst wie bundesrechtswidrige Feststellung des Sachverhalts (Art. 97 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 95 lit. a BGG) qualifiziert werden kann, liegt doch die Durchführung der EFL im Ermessen der rechtsanwendenden Behörden, wie in der Beschwerde denn auch eingeräumt wird, dass sich die Gutachter mit den Angaben der Hausärztin Frau Dr. med. S. _____, entgegen den Ausführungen der Versicherten auseinandergesetzt haben, jedoch zu anderen Folgerungen gelangt sind als diese, dass sodann kein hinreichender Anlass für eine psychiatrische Abklärung bestanden hat, weshalb die Tatsache, dass die Vorinstanz keine entsprechende Untersuchung angeordnet hat, keinesfalls als willkürliche Sachverhaltsermittlung bezeichnet werden kann, dass der vom kantonalen Gericht vorgenommene Einkommensvergleich, welcher einen Invaliditätsgrad von lediglich 6 % ergeben hat, nicht zu beanstanden ist, dass in der Beschwerde nicht begründet wird, weshalb das Einkommen, das die Versicherte vom 30. Mai 2001 bis 31. Januar 2003 mit einer Nebenerwerbstätigkeit als Zeitungsverträgerin erzielt und welche sie lange vor der ersten Anmeldung bei der Invalidenversicherung (am 21. Januar 2005) wieder aufgegeben hatte, entgegen dem angefochtenen Entscheid zum hypothetischen Einkommen ohne Invalidität hinzugerechnet werden sollte, zumal sie nicht vorbringt, die Tätigkeit seinerzeit aus gesundheitlichen Gründen eingestellt zu haben (vgl. Urteil 8C_491/2011 vom 7. Oktober 2011), dass die weiteren Rügen der Beschwerdeführerin betreffend die Invaliditätsbemessung, soweit einer letztinstanzlichen Überprüfung zugänglich, ebenfalls unbegründet und jedenfalls angesichts der vorinstanzlich - nach dem Gesagten verbindlich (Art. 105 Abs. 1 BGG) - festgestellten vollen Arbeitsfähigkeit für angepasste Tätigkeiten nicht entscheidrelevant sind, dass die Gerichtskosten dem Verfahrensausgang entsprechend der unterliegenden Beschwerdeführerin aufzuerlegen sind (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG), dass die Beschwerde offensichtlich unbegründet ist, sodass sie im Verfahren nach Art. 109 Abs. 2 lit. a BGG erledigt wird, erkennt das Bundesgericht: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Die Gerichtskosten von Fr. 500.- werden der Beschwerdeführerin auferlegt. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Sozialversicherungsgericht Basel-Stadt und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt. Luzern, 9. November 2012 Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Meyer Der Gerichtsschreiber: Widmer

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.